
Durchführungsrichtlinien

gemäß Abschnitt D, Nr. 1.3 Absatz (IV)
Korrektur der Obergrenze
aufgrund Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten nach
§ 75a SGB V

mit Wirkung ab 1. Juli 2024

Auf Grundlage der Regelung in Abschnitt D, Nr. 1.3 Absatz (IV) des Honorarverteilungsmaßstabs der KVB, i.d.F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 25. November 2023, gültig ab 1. Januar 2024, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 22. November 2024, erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns folgende Durchführungsrichtlinien:

In Umsetzung des § 75a SGB V wird die Anstellung eines Weiterbildungsassistenten unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Für diese Fälle sieht die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in § 32 Abs. 3 Satz 2 vor, dass im Rahmen der Regelungen zur Honorarverteilung der Praxisumfang in gewissem Umfang ausgedehnt werden darf.

Nach den Bestimmungen des ab 01.01.2024 bzw. ab 01.01.2025 geltenden HVM gilt für dort definierte Fachgruppen eine Obergrenze aus RLV und QZV. Wesentliche Parameter für die Berechnung der Obergrenze sind fachgruppenbezogene Fallwerte und die individuelle Fallzahl, die sich für RLV und QZV gesondert nach den Vorgaben des HVM berechnen. Kommen im Einzelfall die Regelungen der Fallzahlzuwachsbeschränkung und/oder der Fallwertminderung zur Anwendung und beruht dies wenigstens teilweise auf der Beschäftigung eines geförderten Weiterbildungsassistenten (vgl. auch Abschnitt B Nr. 7.2.4 Absatz (II)), kann die Obergrenze des weiterbildenden Arztes auf Antrag nach Maßgabe von II. bis IV. erhöht werden.

In Umsetzung des Regelungsauftrages in Abschnitt D Nr. 1.3 Absatz (IV) des HVM hat der Vorstand die nachfolgenden Durchführungsrichtlinien erlassen.

I.

Regelung im HVM, Abschnitt D, Nr. 1.3

Textauszug

„1.3 Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten (Abschnitt B, Nr. 7.2.4 Absatz (II))

(I) Kommen im Einzelfall die Regelungen der Fallzahlzuwachsbeschränkung nach Abschnitt B Nr. 7.3.4 und/oder der Fallwertminderung nach Abschnitt B Nr. 7.3.5 zur Anwendung, kann der davon betroffene Arzt, der einen Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V beschäftigt, in Umsetzung von § 32 Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV eine Anpassung der Obergrenze beantragen.

(II) Die Anpassung nach Absatz (I) erfolgt durch eine entsprechende Erhöhung der Obergrenze um einen Wert bis zur Höhe des Anhebungsbetrags gemäß § 75a Absatz 1 Satz 4 SGB V.

(III) Honoraranteile außerhalb der Obergrenze, die auf der Tätigkeit des Weiterbildungsassistenten beruhen, sind bei der Erhöhung gemäß Absatz (II) mindernd zu berücksichtigen.

(IV) Das Nähere regelt der Vorstand in Durchführungsrichtlinien.“

II.

Verfahrensfragen / Formales

1. Zuständigkeit

Über Anträge auf Anpassung der Obergrenze mit Bezug zur Tätigkeit eines geförderten Weiterbildungsassistenten entscheidet die Verwaltung der KVB nach den Vorgaben dieser Durchführungsrichtlinie.

2. Antrag

Ein Antrag nach Nr. 1 ist schriftlich an KVB, Honoraranträge, Elsenheimerstr. 39, 80687 München zu richten. Der Antrag ist zu unterschreiben und soll begründet werden.

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Honorarbescheids des Quartals, auf das sich der Antrag bezieht, zu stellen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Satz 3 ist der Zugang bei der KVB. Eine darüber hinaus gehende rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.

3. Verhältnis zu Anträgen nach Abschnitt D Nr. 1 des HVM

Hat der Antragsteller weitere Anträge nach Abschnitt D Nr. 1, insbesondere nach Nr. 1.1 mit Bezug zur Fallzahl gestellt, sind diese vorrangig zu prüfen und zu entscheiden.

III.

Voraussetzungen für eine Erhöhung der Obergrenze

1. Der Antragsteller beschäftigt einen Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V.

2. Betroffenheit: Der Antragsteller unterliegt im Antragsquartal den Regelungen der Fallzahlzuwachsbegrenzung nach Abschnitt B Nr. 7.3.4 des HVM und / oder der Fallwertminderung nach Abschnitt B Nr. 7.3.5 des HVM.

3. Kausalität

Die Ausdehnung der Praxistätigkeit beruht auf der Tätigkeit des geförderten Weiterbildungsassistenten.

Liegen keine auf dem Antragsweg vorrangig berücksichtigungsfähigen Gründe für eine Anpassung der Obergrenze hinsichtlich der RLV-Fallzahl vor (vgl. Nr. II., 3.), wird grundsätzlich vermutet, dass die erweiterte Praxistätigkeit zumindest im Umfang des nach § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V zu berücksichtigenden Maßes auf der Mitarbeit des Weiterbildungsassistenten beruht. Bestehen konkrete Hinweise darauf, dass ausschließlich andere Ursachen die Anwendung der Fallzahlzuwachsbegrenzung oder der Fallwertminderung beeinflusst haben, können diese mindernd berücksichtigt werden (z.B. Ergebnis der Wirtschaftlichkeits- und / oder Plausibilitätsprüfung).

IV.

Rechtsfolge: Anpassung der Obergrenze

1. Berechnung der Obergrenzenerhöhung

Der im Antragsquartal maßgebliche Anhebungsbetrag nach Nr. 2 erhöht (innerhalb der Obergrenze) das RLV des Antragstellers, wenn die Voraussetzungen nach Nr. III. kumulativ vorliegen. Ist die RLV-Kürzung aufgrund der Fallzahlzuwachsbeschränkung und / oder der Fallwertminderung kleiner als der Anhebungsbetrag, erhöht sich das RLV um diesen niedrigeren Wert. Ein möglicher Wechsel der Stufe im Sinne der Nr. 2 während des Antragsquartals wird anteilig umgesetzt.

2. Anhebungsbetrag

Der vom Antragsteller an den Weiterbildungsassistenten zu zahlende Anhebungsbetrag ergibt sich, wenn die im Krankenhaus übliche Vergütung die Förderung im ambulanten Bereich übersteigt. Für den Bereich der KVB ergibt sich ein Betrag in Abhängigkeit von der Dauer der ärztlichen Tätigkeit nach sogenannten Stufenlaufzeiten gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. a) TV-Ärzte/VKA in der Weiterbildung wie nachstehend aufgeführt.

In der Zeit ab 1. Juli 2024 gilt:

- Stufe 1: Im ersten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 99,85 €, je Quartal also 299,56 €.
- Stufe 2: Im zweiten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 411,63 €, je Quartal also 1.234,89 €.
- Stufe 3: Im dritten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 634,28 €, je Quartal also 1.902,84 €.
- Stufe 4: Im vierten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 1.020,21 €, je Quartal also 3.060,63 €.
- Stufe 5: Im fünften Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 1.480,40 €, je Quartal also 4.441,21 €.
- Stufe 6: Im sechsten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 1.669,68 €, je Quartal also 5.009,05 €.

In der Zeit ab 1. Januar 2025 gilt:

- Stufe 2: Im zweiten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 11,63 €, je Quartal also 34,89 €.

- Stufe 3: Im dritten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 234,28 €, je Quartal also 702,84 €.
- Stufe 4: Im vierten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 620,21 €, je Quartal also 1.860,63 €.
- Stufe 5: Im fünften Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 1.080,40 €, je Quartal also 3.241,21 €.
- Stufe 6: Im sechsten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 1.269,68 €, je Quartal also 3.809,05 €.

In der Zeit ab 1. August 2025 gilt:

- Stufe 2: Im zweiten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 127,86 €, je Quartal also 383,59 €.
- Stufe 3: Im dritten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 354,96 €, je Quartal also 1.064,89 €.
- Stufe 4: Im vierten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 748,62 €, je Quartal also 2.245,85 €.
- Stufe 5: Im fünften Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 1.218,01 €, je Quartal also 3.654,04 €.
- Stufe 6: Im sechsten Jahr der ärztlichen Tätigkeit beträgt der Anhebungsbetrag monatlich 1.411,08 €, je Quartal also 4.233,23 €.

Bei der Antragstellung genügt grundsätzlich die Angabe des Anhebungsbetrags unter Bezugnahme auf die jeweilige Stufe. Die KVB kann einen Nachweis darüber verlangen.

Die genannten Beträge können sich ändern, wenn sich die Höhe der Förderung im ambulanten Bereich ändert oder die einer Dynamisierung unterliegenden Tarifentgelte angepasst werden. Eine erforderliche Anpassung wird von der Verwaltung der KVB vorgenommen.

Eine anteilige Bemessung des Förderbeitrags aufgrund Teilzeittätigkeit wird bei dem Ansatz bzw. der Berechnung des Anhebungsbetrags entsprechend berücksichtigt.

3. Honoraranteile außerhalb der Obergrenze

Angesichts der geringen Höhe der ausgleichsfähigen Anhebungsbeträge werden Honoraranteile, die der Weiterbilder aufgrund der Tätigkeit des Weiterbildungsassistenten erzielt, die außerhalb der Obergrenze liegen, derzeit nicht berücksichtigt.

V.

Gültigkeit der Entscheidung

Grundsätzlich gilt die Entscheidung über die Anpassung der Obergrenze ab dem Quartal der Antragstellung für die Dauer der geförderten Weiterbildung, die im Bescheid anzugeben ist. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt einer ggf. vorrangig zu berücksichtigenden Entscheidung nach Abschnitt D Nr. 1.1 des HVM sowie einer nachträglichen Änderung, falls die Voraussetzungen gemäß III. während des Zeitraums nach Satz 1 wegfallen. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung der Weiterbildungsanstellung mitzuteilen.

VI.

Geltungsdauer

Diese Durchführungsrichtlinien gelten mit Wirkung ab 01.07.2024 für die Abrechnung der Quartale ab 3/2024 und treten an die Stelle der bislang geltenden Durchführungsrichtlinien vom 14. Mai 2024.

München, den 18.06.2025